

Hausordnung

Haus und Wohnung werden nur dann zum Heim, wenn der Wohnungsnutzer und seine Angehörigen mit den anderen Hausbewohnern eine Hausgemeinschaft bilden und an der Einhaltung eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme gegründeten guten Zusammenlebens mitwirken. Jeder Bewohner ist deshalb gehalten, im Haus e im allgemeinen und in seiner Wohnung im besonderen auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Zur Wahrung der Belange sämtlicher Bewohner und auch der Genossenschaft stellt das Wohnungsunternehmen diese Hausordnung auf. Sie ist Vertragsbestandteil.

Präambel

Die Rücksichtnahme auf die übrigen Hausbewohner lässt erwarten, dass ruhestörender Lärm vermieden wird. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Radios und Fernsehapparaten darf nicht zur Störung der übrigen Hausbewohner führen. Zimmerlautstärke ist einzuhalten. In der Zeit von **12:00 bis 15:00Uhr** und von **22:00 bis 7:00 Uhr** darf nicht musiziert werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt auch für die Benutzung von lärmerzeugenden hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten, die Bedienung von Müllschluckern und die Badbenutzung.

Ruhe im Haus

Treppenhaus, Flur, Haus- und Hofeingänge sind keine Kinderspielplätze. Die Wohnung und der Balkon sind nicht die geeigneten Plätze zum Teppichklopfen, Zerkleinern von Material und für handwerkliche Arbeiten.

An Sonn- und Feiertagen sollte besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Ebenso dann, wenn sich Schwer- Kranke im Haus befinden.

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung können in der Wohnung Zusammenkünfte Von Vereinen und Organisation nicht stattfinden.

Der Wohnungsnutzer hat für die Reinigung seiner Wohnung zu sorgen. Hierzu- Gehört vor allem die sachgemäße Pflege der Fußböden, der Fenster und Türen und der von dem Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinhaltung der sanitären Einrichtungen zu verwenden. In das WC sowie in den Ausguß oder das Spülbecken dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die geeignet sind, Verstopfungen herbeizuführen. Jede hierdurch verursachte Verstopfung der Leitungen und jede Beschädigung der Einrichtungsgegenstände muss von dem Verursacher auf seine Kosten behoben werden oder es sind der Genossenschaft die hierdurch erwachsenen Kosten zu erstatten.

Pflege und Sauberkeit

Das Waschen – außer mit einer automatischen Waschmaschine – und Trocknen der Wäsche sollte in den dafür geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen und nicht in der Wohnung oder auf dem Balkon erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche in der Außenanlage nicht gestattet.

Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage Ist verboten.

Die Tierhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Genossenschaft. Die durch Haustiere verursachte Verunreinigung hat der wohnungsnutzer sofort zu beseitigen.

Tritt in den Mieträumen Ungeziefer auf, ist das Wohnungsunternehmen sofort zu

benachrichtigen, damit entsprechende Gegenmaßnahmen veranlasst werden können. Die Kosten sind vom Wohnungsnutzer zu tragen.

Abfälle gehören in die Mülltonnen. Es ist ein Ärgernis für alle Hausbewohner, wenn die Wohnanlage durch weggeworfene Abfälle verunreinigt wird.

Das Reinigen von Teppichen, Kleidern, Betten usw. ist auf den Balkon, Treppen und Fluren und aus den Fenstern hinaus nicht gestattet.

Der Wohnungsinhaber hat den zu seiner Wohnung gehörenden Keller bzw. Speicher, Treppen und Flure zu reinigen. Erfüllt der Wohnungsnutzer die Reinigungspflicht nicht, so ist die Genossenschaft nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Wohnungsnutzers ausführen zu lassen.

Saubere und gepflegte Außenanlagen prägen das Gesicht der Wohnanlage. Daher dürfen dort weder Brennmaterial noch Möbelstücke oder sonstiger Sperrmüll gelagert werden. Das Wohnungsunternehmen ist berechtigt, bei Verstoß den Abtransport auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. **Außenanlagen**

Die Grünanlagen sind im Interesse aller Hausbewohner zu schonen.

Das Parken, Autowaschen oder das Reparieren von Autos auf Höfen und Grünanlagen ist ebenso zu unterlassen wie das Abstellen von Fahr- und Motorrädern.